



5.1-565-6/6-Mai

**Gewerberecht, Gesundheitsrecht,
Recht im Veterinärwesen,
Lebensmittelrecht**

München, 28.03.2011

**Tierseuchenrecht: Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Varroose (Varroatose)**

Zum Schutz gegen die Varroose erlässt das Landratsamt München folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Bienenständen im Gebiet des Landkreises München haben ihre Bienenvölker fachgerecht im Jahr 2011 gegen Varroose zu behandeln.
2. Für die Behandlung dürfen nur zugelassene Arzneimittel verwendet werden. Die frei verkäuflichen und apothekenpflichtigen Arzneimittel zur Bekämpfung der Varroose können beim Landratsamt München, Sachgebiet 10.3 Veterinärwesen, unter Angabe der einzelnen Imker mit Namen und Adresse, der jeweiligen Menge der bestellten Varroosebekämpfungsmittel und der aktuellen Zahl der Bienenvölker bestellt werden (keine Sammelbestellung von Ortsvereinen).
3. Die Behandlung ist gemäß den Angaben des Arzneimittelherstellers durchzuführen und zu dokumentieren. Der Behandlungserfolg ist anhand regelmäßiger Gemüllprobeuntersuchungen zu kontrollieren. Im Bedarfsfall ist die Behandlung zu wiederholen.
4. Für Versuche zur Resistenzzucht können auf Antrag Ausnahmen von der Behandlungspflicht zugelassen werden.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2011 außer Kraft.

Hinweise:

1. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt München, Sachgebiet Veterinärwesen 4.3, Mariahilfplatz 17, 81541 München (Telefon 089/6221-2374).
2. Jede Behandlung mit apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gegen Varroose ist in das Bestandsbuch einzutragen.

Gründe:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (2.VV-TierSR) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Um die Varroose bekämpfen zu können, müssen sämtliche Bienenvölker vorbeugend mit zugelassenen Mitteln behandelt werden.

Die Festsetzung der Behandlung ergibt sich aus § 15 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung. Sie ist erforderlich, um einen Ausbruch der Varroose zu verhindern. Derzeit sind die Bienenvölker überregional in hohem Maße mit Varroamilben durchseucht.

Die Varroamilbe ist ein Parasit. Bei Befall mit diesem Parasiten werden adulte Bienen in ihrer Leistungs- und Lebensfähigkeit beeinträchtigt und können ihre Aufgaben im Stock nicht wahrnehmen.

Ohne Bekämpfung kann der Milbenbefall zur Schwächung und schließlich zum Untergang des gesamten Bienenvolkes führen. Zudem ist eine weitreichende Gefährdung der Bienenpopulation bzw. Ausbreitung der Varroamilbe zu erwarten. Eine Ansteckung zwischen den Bienenvölkern durch den Bienenflug bzw. ein Eintrag der Varroamilbe aus anderen Völkern ist bei der gegebenen Seuchenlage jederzeit möglich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Dr. Unterreitmeier

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstr. 30
80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Dieser Antrag ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht München einzureichen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.